

## Internationaler Spielfilmwettbewerb

### Reglement

1. Veranstalter ist der Internationales Frauenfilmfestival Dortmund | Köln e. V.
2. Die Filme des Wettbewerbs werden von einer durch die Festivalleitung eingesetzten Auswahlkommission ausgewählt.
3. Der Preis ist mit 15.000 EUR dotiert. 5.000 Euro gehen an die Regisseur\*in, 10.000 Euro erhält der Verleih für die Kinoauswertung in Deutschland. Die Preisgelder werden per Scheck von dem/der Stifter\*in an die Preisträger\*innen überreicht.
4. Um an dem Wettbewerb teilzunehmen, müssen die Filme folgende Bedingungen erfüllen:
  - Die Filme müssen unter der Regie von einer oder mehreren Frauen entstanden sein.
  - Es müssen **Spielfilme** sein, die für eine Kinoauswertung vorgesehen sind.
  - Es müssen frei produzierte Produktionen mit einer Mindestlaufzeit von 65 Min. sein (keine Hochschul- oder Abschlussfilme, kein Debüts).
  - Die Filme sollten als DCPs vorliegen.
  - Sie müssen nach dem 1. März 2021 fertiggestellt worden sein.
  - Sie dürfen in Deutschland vorher an keinem Wettbewerb oder nationalem Festival teilgenommen haben. Ausnahmen können bei Teilnahmen an einem A-Festival gemacht werden.
  - Die Filme dürfen in Deutschland noch nicht im Kino gestartet oder im Fernsehen ausgestrahlt worden sein.
5. Produzent\*innen, Filmverleihe oder sonstige Personen, die einen Film einreichen, haben sich gegenüber dritten Personen, die an der Produktion beteiligt waren, zu vergewissern, dass diese mit der Teilnahme am Festival einverstanden sind.
6. Alle ausgewählten Filme werden in ihrer Originalsprache gezeigt. Originalversion ist diejenige, in die der Film im Ursprungsland im Kino gezeigt wird. Die Kopien sollten deutsche, mindestens aber englische Untertitel haben.
7. **Die Kosten für Hin- und Rücktransport gehen zu Lastendes/der Einsender\*in. Es werden keine Leihmieten gezahlt.**
8. Die **Vorführkopie** eines angenommenen Films muss spätestens am **6. März 2023** beim IFFF Dortmund+Köln vorliegen.
9. Alle DCPs/Filmkopien aus Nicht-EU-Ländern müssen auf der Verpackung beschriftet sein mit dem Hinweis »Temporary import! – for cultural purposes only – no commercial value«. Die Zollerklärung für die Filmkopien aus Nicht-EU-Ländern braucht den Vermerk »Pro forma invoice: Value 10 USD«. Aufgrund falscher Angaben anfallende Zollkosten werden nicht vom Festival übernommen, sondern der/dem Absender\*in in Rechnung gestellt.
10. Die Filme sind während des gesamten Festivals mit ihrem Kopienwert versichert. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Eintreffen der Kopie im Festivalbüro und endet mit dem Verlassen des Festivalbüros nach Abschluss des Festivals.

Sollte eine Kopie beschädigt sein, so muss dieser Schaden spätestens einen Monat nach Ende des Festivals durch den Einsender angezeigt werden. Das Festival übernimmt die Reparaturkosten maximal in Höhe der Erstellungskosten für eine Standardkopie.

11. Ein Online-Screener wird zur Vorauswahl an das Festival geschickt.
12. Das Festival darf Ausschnitte (max. 3 Min.) und Fotos der angenommenen Filme in den Medien veröffentlichen.
13. Wenn möglich, werden Sichtungskopien für spätere kuratorische Tätigkeiten und wissenschaftliche Arbeiten archiviert.
14. Über die Vergabe des Preises entscheidet eine internationale Jury aus mindestens drei Personen. Die Mitglieder der Jury und deren Präsidentin werden von der Festivalleitung berufen. Personen, die an der Produktion oder an der kommerziellen Auswertung eines Wettbewerbsfilms beteiligt sind, dürfen nicht an der Jury teilnehmen.
15. Die Entscheidung der Jury wird mit einfacher Mehrheit gefällt. Die Mitglieder der Jury sind zum Stillschweigen verpflichtet. Die Diskussionen und Abstimmungen werden vertraulich behandelt, auch nach Abschluss des Festivals.
16. Der Preis darf nicht ex aequo vergeben werden. Die Jury kann eine lobende Erwähnung aussprechen.
17. Das Festival erwartet, dass die Preisträger\*in persönlich an der Preisverleihung teilnimmt.
18. Der/die Produzent\*in des prämierten Films wird verpflichtet, den Preis mit vollem Namen und unter Einbeziehung der Nennung des Festivals in all seinen Öffentlichkeits- und Werbematerialien zu nennen. Das Festivallogo wird gerne zur Verfügung gestellt.
19. Die Anmeldung zur Teilnahme am Internationalen Frauen Film Fest Dortmund+Köln gilt als Anerkennung des Reglements. Die Leitung des Festivals hat das Recht, alle durch die Richtlinien nicht erfassten Fälle zu regeln sowie Ausnahmen in besonderen und begründeten Fällen zuzulassen.

**Anmeldeschluss ist der 5. Dezember 2022**

**IFFF Dortmund | Köln e. V.**  
c/o Kulturbüro Stadt Dortmund  
Küpferstraße 3  
D-44122 Dortmund

fon +49 231 5025162  
fax +49 231 5025734  
info@frauenfilmfest.com  
www.frauenfilmfest.com